

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2014

878. Volksschule (Einführung Lehrplan 21)

1. Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verpflichtet, die Ziele der Schule zu harmonisieren. Mit dem Lehrplan 21 setzen die deutsch- und mehrsprachigen Kantone diesen Auftrag für die Volksschule um.

Der Lehrplan 21 stützt sich auf die in den Kantonen gültigen Lehrpläne. Der Bildungsauftrag an die Schulen wird dabei neu kompetenzorientiert beschrieben. Der Lehrplan ist in drei Zyklen eingeteilt (Kindergarten sowie 1. und 2. Klasse, 3. bis 6. Klasse, 7. bis 9. Klasse) und zeigt auf, wie die einzelnen Kompetenzen über die ganze Volksschulzeit aufgebaut werden. Er legt Grundansprüche fest und formuliert weiterführende Kompetenzstufen. Die Grundansprüche in den Fachbereichen Mathematik, Fremdsprachen, Schulsprache und Naturwissenschaften orientieren sich an den nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen).

Es ist vorgesehen, dass die Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) den Lehrplan Ende 2014 zur Einführung in den Kantonen freigibt. Über den Zeitpunkt und die Art der Einführung entscheidet jeder Kanton in eigener Kompetenz. Im Kanton Zürich entscheidet der Bildungsrat über die Einführung des Lehrplans 21.

2. Umsetzung im Kanton

Die Einführung des Lehrplans 21 erfolgt im Rahmen eines Projekts. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die besonderen Bedürfnisse und Ausgangsbedingungen der Zürcher Volksschule berücksichtigt werden. Zum andern ist zu gewährleisten, dass die schulnahen Verbände und Institutionen bei der Planung zur Umsetzung des Lehrplans 21 einbezogen werden.

Im Rahmen des Projekts muss insbesondere eine Lektionentafel für den Kanton erarbeitet werden. Zudem sind folgende Punkte zu klären: zeitliche Staffelung der Einführung; genaue Fächerbezeichnungen; Beginn der ersten Fremdsprache; allfällige Differenzierung der Kompetenzbeschreibungen für die Abteilungen bzw. Anforderungsstufen auf der Sekundarstufe; Auswirkungen der Kompetenzorientierung auf Beurteilung und Zeugnisse; Umgang mit Schülerinnen und Schülern, welche die Mindestanforderungen des Lehrplans nicht erreichen. Zudem sind die Instrumente und Regelungen mit Bezug zum Lehrplan anzupassen (z. B. Übertrittsverfahren, Standortbestimmungen). Dies gilt auch für den sonderpädagogischen Bereich.

3. Grundsätze der Umsetzung

Die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton erfolgt zeitlich gestaffelt.

Die Lehrplaneinführung löst einen Weiterbildungsbedarf aus. Schulen und Schulgemeinden benötigen bedarfsgerechte Unterstützung. Ein Teil dieser Leistungen wird durch das Volksschulamt der Bildungsdirektion erbracht, einen anderen Teil erbringen Institutionen im Bereich der Weiterbildung und Beratung wie z. B. die Pädagogische Hochschule Zürich.

Zu den notwendigen inhaltlichen Anpassungen für den Lehrplan 21 im Kanton sowie für die Lektionentafel wird voraussichtlich 2016 eine Vernehmlassung durchgeführt. Zudem werden in dieser Phase die Instrumente und Regelungen angepasst werden müssen, die mit dem Lehrplan zusammenhängen.

Frühestens ab dem Schuljahr 2017/2018 kann die Einführung des Lehrplans in den Schulen erfolgen; sie soll bis Ende Schuljahr 2021 abgeschlossen sein.

4. Kosten des Kantons an den einmaligen Projektkosten

Projektorganisation

Für die Dauer der Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Lehrplaneinführung setzt die Bildungsdirektion eine Projektleitung ein. Diese baut die Projektorganisation auf, plant die Umsetzungsarbeiten im Detail, erarbeitet Konzepte und Informationsmaterialien, konzipiert gemeinsam mit den Weiterbildungsinstitutionen die nötigen Weiterbildungen, steuert den Einführungsprozess, überprüft die Zielerreichung und verfasst den Schlussbericht. Für Entwicklungsarbeiten und Herstellung von Instrumenten werden Aufträge an Dritte vergeben.

Die Projektleitung, die Leitungen der Teilprojekte sowie die übrigen Mitarbeitenden im Projekt sind im Volksschulamt angesiedelt. Im Bereich Standortbestimmungen und Testinstrumente sind Mitarbeitende der Abteilung Bildungsplanung des Generalsekretariates beteiligt.

Personalaufwand (Lohn, einschliesslich Arbeitgeberbeitrag und Infrastruktur, in Tausend Franken):

Personalmittel	2015	2016	2017	2018
Projektleitung, Adjunkt/in mbA (LK 21), Arbeitspensum: 100%	170	170	170	170
wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (LK 19), Arbeitspensum: 100%	150	150	150	150
Total	320	320	320	320

Die Adjunktin mbA oder der Adjunkt mbA leitet das Projekt, führt Gespräche und Verhandlungen mit den Verbänden, steht in Kontakt mit Schulpflegen und Schulleitungen, führt die weiteren Projektmitarbeitenden und organisiert die Arbeitsaufteilung. Für diese Aufgabe ist eine qualifizierte Hochschulausbildung im pädagogischen Bereich nötig. Weiter sind Kenntnisse des Zürcher Schulwesens unabdingbar. An die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber werden hohe Anforderungen in Bezug auf Sozialkompetenz und Selbstständigkeit sowie an Kompetenzen bezüglich Projektleitung und Führung gestellt. In einem vergleichbaren Projekt ist die Stelle ebenfalls in der Lohnklasse 21 eingereiht.

Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt die Projektleitung in der operativen Leitung und wirkt bei der Projektplanung und -steuerung mit. Sie oder er leitet Teilprojekte mit direktem Kontakt zu den Projektpartnern. Um das geforderte Fachwissen abzudecken, ist eine pädagogische Ausbildung Voraussetzung. Zudem braucht es berufliche Erfahrung und Wissen aus dem Schulbetrieb. Die Einstufung der Stelle entspricht derjenigen einer Primarlehrperson und ist in einem vergleichbaren Projekt ebenfalls in Lohnklasse 19 bewilligt worden.

Weitere Projektkosten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufträge an Dritte, Arbeitsgruppen, Kommunikation, Spesen Projektgremien	593	433	376	124	94	84	136
Unterstützungsleistungen Schulen/Gemeinden	–	200	200	200	200	–	–
Total	593	633	585	324	294	84	136

Weiterbildungsangebote für die Schulen

Der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie der Unterstützung der Schulleitungen kommt eine Schlüsselfunktion zu. Die Weiterbildung wird durch die Pädagogische Hochschule Zürich und weitere Institutionen im Auftragsverhältnis wahrgenommen. Die Kosten für Weiterbildungsangebote nach Inkraftsetzung des Lehrplans werden im Entwicklungs- und Finanzplan der Pädagogischen Hochschule Zürich eingestellt. Kosten für die ersten Weiterbildungen zum kompetenzorientierten Unterrichten im Vorfeld der Lehrplaneinführung bis 2017 sind im Budget und im Finanzplan des Volksschulamtes aufgenommen.

Zusammenfassung der Kosten

Für die Anpassung des Lehrplans 21 an die kantonalen Erfordernisse und die weiteren Projektarbeiten zur Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zürich in der Volksschule entstehen bis 2021 folgende einmalige Kosten (in Tausend Franken):

Gesamtkosten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Personalmittel	320	320	320	320				1280
Aufträge an Dritte, Spesen, Arbeitsgruppen, Unterstützungsleistungen für Schulen und Gemeinden	593	633	585	324	294	84	136	2649
Gesamttotal	913	953	905	644	294	84	136	3929

Mit dem Lehrplan 21 setzen die Kantone den verfassungsmässigen Auftrag zur Harmonisierung der Ziele der Volksschule gemäss Art. 62 Abs. 4 BV um. Bei den aufgeführten einmaligen Projektkosten handelt es sich deshalb um gebundene Ausgaben. Sie sind im KEF 2014–2017, Planjahre 2015–2017, enthalten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zürich wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 3929000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, bewilligt.

II. Der Stellenplan des Volksschulamtes wird ab 1. Januar 2015 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse W0
1,0	Adjunkt/in mbA	21
1,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi